

## Zwischenbilanz: Andere Rechtseinheiten

---

### Keine Regelung

Für die folgenden Rechtseinheiten ist im Gesetz die Erstellung einer Zwischenbilanz bei begründetem Verdacht auf eine Überschuldung nicht vorgeschrieben.

- Einfache Gesellschaft
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Verein

#### Hinweis:

Selbstverständlich ist es Organisationen in diesen Rechtsformen möglich, freiwillig eine Zwischenbilanz zu erstellen. Dies ist denn auch zu empfehlen.

### Möglichkeiten

Für diese Rechtsformen besteht auch keine Pflicht zur Überschuldungsanzeige. Stattdessen kommt je nach Rechtsform u.A. in Frage:

- Sanierungsmassnahmen
- Nachlassstundung
- Auflösung und Liquidation durch Gesellschafterbeschluss
- Abgabe einer [Insolvenzerklärung](#)